Wetteraukreis Der Kreisausschuß Kommunales Jugendbildungswerk

Europaplatz 61169 Friedberg (Hessen) Tel.: 06031/83-103 Fax: 06031/83-170

Wiesbadener Medienzentrum e. V. Medienzentrale

Felsenstraße 24 65199 Wiesbaden Tel.: 0611/521708 Fax: 0611/521708

Wildwasser

Arbeitsgemeinschaft für sexuell mißbrauchte Mädchen, Frauen, Lesben gegen sexuelle Gewalt e. V.

Saalbaustraße 13-15 64283 Darmstadt Tel.: 06151/28871 Fax: 06151/28835 ZAUG gGmbH Zentrum für Arbeit und Umwelt Frauenförderung Abt. Fort- und Weiterbildung Kiesweg 31 35396 Gießen

Tel.: 0641/952250 Fax: 0641/51594

Zentrum für Weiterbildung gGmbH

Trakehner Straße 5
60487 Frankfurt am Main
Tel.: 069/970723-0
Fax: 069/970723-44
E-mail: zfw@twinwave.net
Internet: http://www.zfw.de

Wiesbaden, 13. Oktober 1998

Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung II A 3 — 55 n — 4165

StAnz. 45/1998 S. 3455

1136

## DER LANDESWAHLLEITER FÜR HESSEN

## Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags Gerald Weiß (CDU)

Der Abgeordnete des Hessischen Landtags Gerald Weiß (CDU) ist ausgeschieden.

Gemäß § 40 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes (LWG) in der Fassung vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1998 (GVBl. I S. 214), ist an die Stelle von Gerald Weiß

Herr Hans-Jürgen Irmer, Oberstudienrat, Kirchstraße 7, 35753 Greifenstein,

getreten.

Wiesbaden, 26. Oktober 1998

Der Landeswahlleiter für Hessen II A 12 — 3 e 06.21/6 StAnz. 45/1998 S. 3466

1137

DARMSTADT

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

## Verordnung über das Naturschutzgebiet "Auf dem Sand zwischen Hergershausen und Altheim" vom 12. Oktober 1998

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2481), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

8 1

(1) Die Feuchtwiesen, Flachwasserbereiche und trockenen Sandstandorte westlich von Hergershausen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet "Auf dem Sand zwischen Hergershausen und Altheim" erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Flur 2 der Gemarkung Altheim der Gemeinde Münster und der Fluren 7 und 8 der Gemarkung Hergershausen der Stadt Babenhausen im Landkreis Darmstadt-Dieburg. Es hat eine Größe von ca. 23,25 Hektar. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1: 2 500 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linle umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die im Naturraum Untermainebene, Untereinheit Gersprenznlederung gelegenen, extensiv genutzten Wiesenflächen, Äcker, Brachen, dauerhaften Flachwasserbereiche und Tümpel, Feldgehölze und trockenen Sandflächen als Lebensraum, Rast- und Überwinterungsgebiet gefährdeter und im Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten zu sichern und zu erhalten. Schutz- und Pflegeziel ist neben der Aufrechterhaltung einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung die Sicherstellung der Vernetzungsfunktion zum Naturschutzgebiet "Die kleine Qualle von Hergershausen" und der Gersprenzaue.

8 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen,



zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;

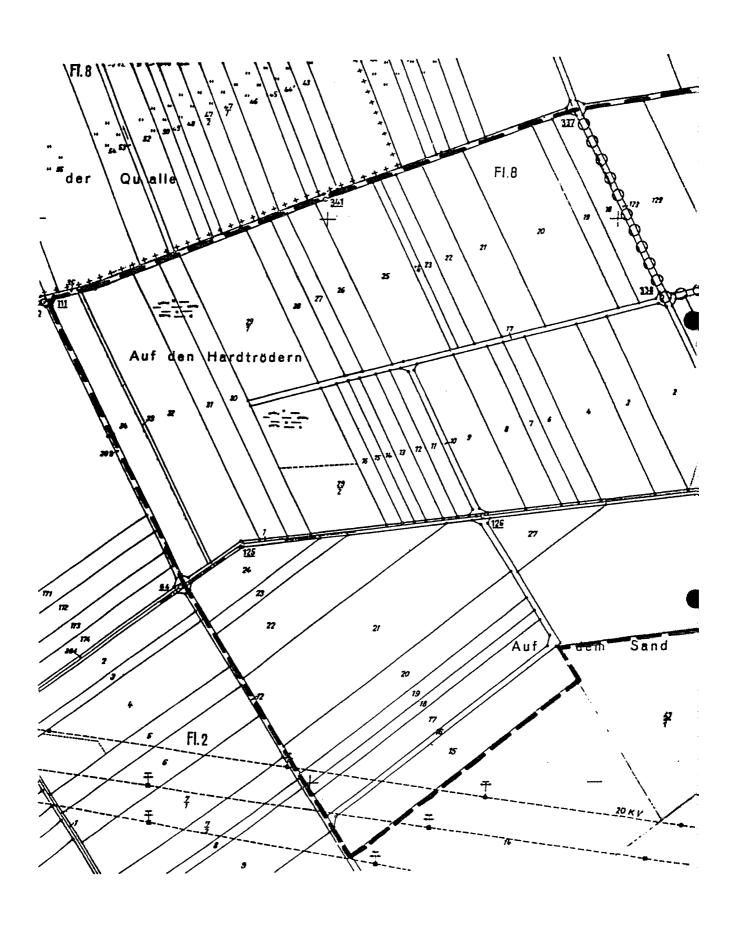
- Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
- 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen:
- 4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserlächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
- 5. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
- 6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang an-

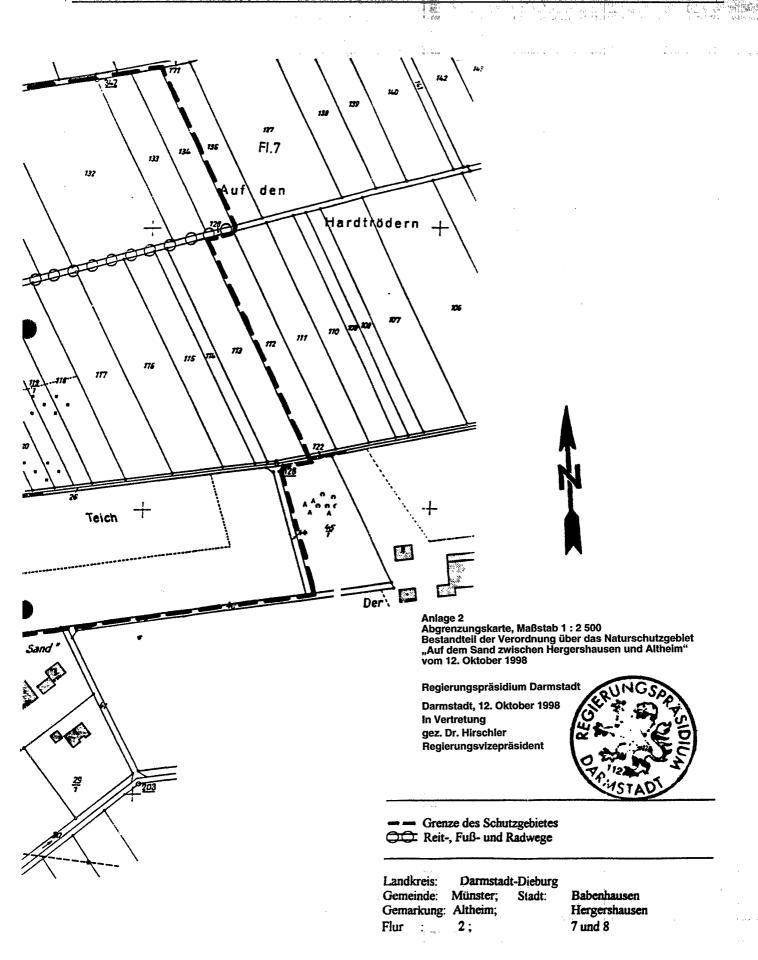
- zubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
- das Naturschutzgebiet außerhalb der in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Wege zu betreten, mit Fahrrädern zu befahren oder dort zu reiten;
- zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
- mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
- 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
- 12. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
- 13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
- 14. Tiere weiden zu lassen;

1 74

- 15. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
- 16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(Fortsetzung siehe Seite 3470)





(Fortsetzung von Seite 3467)

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

- die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- die Beweidung mit Rindern oder Schafen nach dem 15. Juni, sofern eine M\u00e4hnutzung nicht gew\u00e4hrleistet ist und eine Beweidung mit Rindern oder Schafen nach dem ersten Schnitt;
- die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
- Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit Material der anstehenden Deckschicht oder naturnäheren Materialien in der Zeit vom 1. November bis 31. Januar;
- 5. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlichrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 1. November bis 31. Januar;
- die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild ohne die Jagd auf Feldhasen und ohne die Fallenjagd in der Zeit vom 1. November bis 31. Januar;
- die Nutzung der Obstbäume einschließlich Pflegeschnitt und Ersatzpflanzungen von hochstämmigen Obstsorten und die Pflanzung und der Rückschnitt von standortgerechten Sträuchern auf Flurstück Flur 2 Nr. 43/2, Gemarkungen Altheim, Gemeinde Münster, in der Zeit vom 1. September bis Ende Febriar:
- 8. Festsetzungen aufgrund des Flurbereinigungsverfahrens.

§ 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 16 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 12. Oktober 1998

Regierungspräsidium Darmstadt In Vertretung gez. Dr. Hirschler Regierungsvizepräsident StAnz. 45/1998 S. 3466

1138

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 23. Oktober 1998

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung vom 9. März 1957 über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von Bad König sowie im Gewerbegebiet Zell aus Anlaß des Nikolausmarktes am Sonntag, dem 29. November 1998, in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 29. November 1998 in Kraft.

Darmstadt, 23. Oktober 1998

Regierungspräsidium Darmstadt gez. Dr. Kummer Regierungspräsident

StAnz. 45/1998 S. 3470

1139

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 23. Oktober 1998

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung vom 9. März 1957 über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Gemeinde Biebesheim am Rhein, beschränkt auf die Ortsmitte um den Marktplatz einschließlich der Albert-Hammann-Straße, aus Anlaß des Weihnachtsmarktes am Sonntag, dem 29. November 1998, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr freigegeben.

5

Diese Verordnung tritt am 29. November 1998 in Kraft.

Darmstadt, 23. Oktober 1998

Regierungspräsidium Darmstadt gez. Dr. K u m m e r Regierungspräsident StAnz. 45/1998 S. 3470

1140

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 23. Oktober 1998

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung vom 9. März 1957 über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Öffenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt Darmstadt, Stadtteil Eberstadt, aus Anlaß des "Eberstädter Weihnachtsmarktes" am Sonntag, dem 29. November 1998, in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, beschränkt auf folgende Straßen und Plätze freigegeben:

Eberstädter Marktplatz, Schwanenstraße zwischen Heidelberger Landstraße und Eberstädter Marktplatz, Eberstädter Marktstraße, Oberstraße zwischen Heidelberger Landstraße und Heinrich-Delp-Straße, Heidelberger Landstraße zwischen Odenwaldstraße und Georgenstraße, Pfungstädter Straße zwischen Heidelberger Landstraße und Uhlandstraße.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 29. November 1998 in Kraft.

Darmstadt, 23. Oktober 1998

Regierungspräsidium Darmstadt gez. Dr. K u m m e r Regierungspräsident StAnz. 45/1998 S. 3470

1141

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 23. Oktober 1998

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung vom 9. März 1957 über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

8 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Langgasse der Gemeinde Hohenstein, Ortsteil Breithardt, aus Anlaß des